

Satzung

Die Satzung wurde am 13. Juni 2004 von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt geändert von der 26. Mitgliederversammlung am 18. September 2021

Präambel

» ... damit die Arbeit der vergangenen Jahrhunderte nicht nutzlos für die kommenden Jahrhunderte gewesen sei; damit unsere Enkel nicht nur gebildeter, sondern gleichzeitig auch tugendhafter und glücklicher werden, und damit wir nicht sterben, ohne uns um die Menschheit verdient gemacht zu haben.«

— Denis Diderot

Wissen ist seit jeher ein wesentlicher Faktor für die soziale, kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Menschheit, und spätestens seitdem wir uns auf dem Weg in eine globale Wissensgesellschaft befinden, wird es auch für Einzelne immer bedeutender. Vor diesem Hintergrund wird der freie Zugang zu Wissen zu einem Menschenrecht.

Über Jahrhunderte wurde Wissen von Herrschenden gefangen gehalten und als Machtinstrument missbraucht. Erst mit der Aufklärung wurde es aus dieser Umklammerung befreit – nicht zuletzt durch Denis Diderot und Jean d’Alembert, die mit ihrer Encyclopédie einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben. Waren es fortan noch die mit der Vervielfältigung verbundenen Kosten, die das Wissen unfrei machten, sind es im digitalen Zeitalter in erster Linie die berechtigten Interessen der Autor*innen sowie der Inhaber*innen von Verwertungsrechten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V." - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Erstellung, Sammlung und Verbreitung freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit zu fördern, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urheber*innen unter eine Lizenz gestellt werden, die es jeder Person gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Dazu soll auch das Bewusstsein für

die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen und philosophischen Fragen geschärft werden.

(2) Bei der Sammlung und Verbreitung der freien Inhalte sollen in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Wikis zum Einsatz kommen. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die allen, die sie nutzen, sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie "Wikipedia".

(3) Der Verein soll die Aufgaben einer Sektion (engl. Local Chapter) der Wikimedia Foundation Inc. (Florida, USA) wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Wikimedia Foundation fungiert als Dachorganisation aller nationalen Wikimedia-Sektionen, koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.

(4) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:

- der Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebs von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte. Der Schwerpunkt soll dabei auf den verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekten liegen.
- die Verbreitung und die Förderung der Verbreitung Freier Inhalte auf anderen Wegen, zum Beispiel in digitaler oder gedruckter Form, mit Schwerpunkt auf den Inhalten der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.
- die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia-Projekten. Dies soll beispielsweise durch Veranstaltungen oder Informationsmaterial geschehen.
- die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten und Wikis zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien.

(5) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Nicht wählbar sind Beschäftigte des Vereins und ehemalige Beschäftigte, wenn das Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses am Tag der Wahl noch nicht ein Jahr zurückliegt.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

(6) Die Ämter des Vereins wie Präsidium, Kassenprüfer*innen, Ausschüsse und Kommissionen usw. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gewährt werden kann.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle eines abgelehnten Antrags Gründe mitzuteilen. Die Person, deren Antrag abgelehnt wurde, kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über den Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt eines aktiven Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden. Über unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

(3a) Der Austritt eines Fördermitglieds kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich oder per E-Mail durch Kündigung erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt gegenüber aktiven Mitgliedern hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn die Anschrift des Mitglieds entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 unbekannt ist oder wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. In dieser ist auf die Streichung hinzuweisen. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Das Präsidium sowie die Kassenprüfer*innen zu wählen,
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Die strategische Ausrichtung des Vereins zu genehmigen,
- Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- Das Präsidium und den Vorstand zu entlasten,
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschlüsse zur Beitrags- und Wahlordnung,
- Aufnahme von Darlehen zu beschließen, mit denen die Summe der Gesamtverbindlichkeiten des Vereins 4% der Gesamterlöse des Vorjahres übersteigen würde.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Präsidium einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Sie erfolgt entweder real (als Präsenzversammlung), virtuell (als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung). Das Präsidium entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Virtuell teilnehmende Mitglieder üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung sowie eigene Anträge der Mitglieder und Kandidaturen zu fernwahlpflichtigen Wahlen müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Spätere Anträge sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Bei der Wahl von Präsidiumsmitgliedern, der Wahl der Kassenprüfer*innen, Satzungsänderungen und Anträgen, welche die Rechte oder die Pflichten der Mitglieder berühren, ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für die Fernwahl sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Ende der Stimmabgabe zuzusenden. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Wahlen und Anträge den Mitgliedern zur Entscheidung per Fernwahl vorzulegen. In dem Beschluss ist der Zeitraum für die Durchführung dieser Fernwahl festzusetzen. Im Übrigen gelten Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter

genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein bedeutender Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt. Je nach Anzahl der Vereinsmitglieder gilt Nachfolgendes als „bedeutend“:

- 1-1000: Mindestens 10% der Mitglieder,
- >1000: Mindestens 100 Mitglieder.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorstand sowie von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung kein Einspruch von einem Mitglied des Präsidiums oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- ein*e Vorsitzende*r
- ein*e Schatzmeister*in
- bis zu fünf Beisitzer*innen, von denen durch das Präsidium zwei stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen sind.

Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit durch Beschluss mit zweidrittel Stimmenmehrheit bis zu zwei weitere wählbare Mitglieder des Vereins in das Präsidium kooptieren. Näheres regelt die Wahlordnung. Das Präsidium wird durch den*die Vorsitzende*n gemeinsam mit einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden oder dem*der Schatzmeister*in vertreten.

(2) Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des alten Präsidiums endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Präsidiums erfolgt ist. Die Geschäfte des Präsidiums werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an das neue Präsidium vom alten Präsidium weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Präsidiums innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.

(3) Dem Präsidium obliegt insbesondere:

- Den Verein den Mitgliedern gegenüber zu repräsentieren;
- Die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abuberufen;
- Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und zu beenden;
- Für die Bereiche Finanzen, Personal oder IT besondere hauptamtliche Vertreter*innen im Sinne von §30 BGB zu bestellen und abuberufen;
- Die strategische Ausrichtung des Vereins fortzuschreiben und Zielvorgaben für den Vorstand zu formulieren;
- Die Geschäftsführung des Vorstands zu kontrollieren und zu beaufsichtigen;
- Die vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 12 Abs. 5 zu erteilen;
- Den Wirtschaftsplan zu beschließen;
- Den Verein in Körperschaften zu vertreten, an denen er gemäß § 2 Abs. 5 beteiligt ist.

(4) Scheidet der*die Vorsitzende, ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit aus, wählt das Präsidium für die restliche Amtszeit eine Person zur Nachfolge auf die jeweiligen Ämter aus seiner Mitte.

Scheidet ein*e Beisitzer*in vor Ablauf seiner*ihrer Amtszeit aus dem Präsidium aus oder wird nach Satz 1 in ein anderes Amt nachgewählt, kann das Präsidium für die restliche Amtszeit ein wählbares Vereinsmitglied durch Beschluss mit zweidrittel Stimmenmehrheit als Beisitzer*in kooptieren oder auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Verringert sich die Zahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums auf weniger als fünf, ist die Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

(5) Die Haftung des Präsidiums beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Wenn ein Mitglied des Präsidiums in grober Weise gegen Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt, oder die Arbeit des Präsidiums wiederholt schwerwiegend behindert, kann diese Person aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet das Präsidium mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Präsidiumsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Für die Dauer der Beurlaubung ruhen die sich aus dem Amt ergebenden Rechte und Pflichten der betroffenen Person. Die Beurlaubung gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sofern die Amtszeit des beurlaubten Präsidiumsmitglieds dann nicht sowieso endet, entscheiden die Vereinsmitglieder über eine Abberufung aus dem Präsidium.

§ 11 Beschlussfassung durch das Präsidium

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei der Stimmauszählung gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

(2) Das Präsidium fasst Beschlüsse in Sitzungen, in Video- oder Telefonkonferenzen oder durch Online-Beschlussfassung. Präsidiumsmitglieder können ohne Anwesenheit am Sitzungsort an Sitzungen teilnehmen und ihre Rechte im Wege telefonischer oder elektronischer Kommunikation ausüben. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands haben Antragsrecht.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung muss mindestens sieben Tage, zu Video- oder Telefonkonferenzen mindestens zwei Tage vor Beginn erfolgt sein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Die Abstimmungsphase bei einer Online-Beschlussfassung dauert in der Regel sieben, mindestens aber drei Tage.

(4) Alle Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

(5) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Das Präsidium kann weitere Personen zum Vorstand bestellen. Personen im Vorstand können Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und wird vom Präsidium für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Durch einen Beschluss des Präsidiums, welcher 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, kann der Vorstand jederzeit abberufen werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der*die Vorsitzende den Verein.

(3) Solange der Vorstand aus einer Person besteht, vertritt diese den Verein allein. Sollte der Verein mehr als eine Person im Vorstand haben, wird der Verein durch zwei von diesen Personen gemeinsam vertreten.

(4) Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Präsidiums zur Einzelvertretung ermächtigt werden.

(5) Das Präsidium kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen oder einen zustimmungsfreien Verfügungsrahmen festlegen. Folgende Geschäfte bedürfen, soweit diese durch den Wirtschaftsplan nicht bereits beschlossen sind, stets der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
- Gründung und Schließung von Niederlassungen.

(6) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Geschäfte des Vereins zu führen;
- Die von der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen;
- Den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen;
- Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
- Den Jahresabschluss aufzustellen und über das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen;
- Dem Präsidium regelmäßig über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten.
- Der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

(7) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gilt für die Beschlussfassung des Vorstands § 11 entsprechend.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern oder die redaktioneller Art sind. Die Mitglieder sind spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Kassenprüfer*innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre und endet mit dem Tag, an dem eine Person zur Nachfolge gewählt ist. Scheidet mehr als ein*e Kassenprüfer*in vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit aus, ist eine Nachwahl der vakanten Stellen per Fernwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand, dem Präsidium noch einem vom Vorstand oder Präsidium berufenen Gremium angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein. Die Kassenprüfung wird durch mindestens zwei Personen durchgeführt.

(3) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Kassenprüfer*innen diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus einer Kassenprüfung ergibt.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins, wer das Vermögen empfangen wird.

(2) Für die Liquidation werden im Amt befindliche vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Schiedsvereinbarung

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

Lukas Mezger – Vorsitzender des Präsidiums

Sabria David – stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums

Christian Humborg – Geschäftsführender Vorstand

Schiedsvereinbarung

In dieser Fassung wurde am 13. Juni 2004 von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt geändert von der 26. Mitgliederversammlung am 18. September 2021

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedspersonen und einem*einer Vorsitzenden. Die Schiedspersonen sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der*die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der*die Vorsitzende darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedspersonen und des*der Vorsitzenden

Jede Partei benennt eine Schiedsperson. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihrer Schiedsperson unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen eine eigene Schiedsperson zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedspersonen benennen eine*n Vorsitzende*n. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung der zweiten Schiedsperson, so ernennt der*die Präsident*in des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag einer Schiedsperson oder

einer Partei den*die Vorsitzende*n. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf eine Schiedsperson einigen.

§ 5 Wegfall von Personen aus dem Schiedsgericht

Fällt eine Schiedsperson weg, so ernennt die Partei, die sie ernannt hatte, binnen drei Wochen eine neue Schiedsperson und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der*die Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gemäß § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gemäß § 1034 I ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des*der Vorsitzenden

Der*die Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen dem*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem*der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Der*die Vorsitzende setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretungen an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, eine Person zur Protokollführung hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahren

Der*die Vorsitzende erhält für die Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Schiedspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwält*innen richten sich nach § 11, 2 BRAGO.